

**Kostensatzung der Gemeinde Stephanskirchen vom 01.02.1998
i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2002**

§ 1 Kostenerhebung

Die Gemeinde Stephanskirchen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sich in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz). Die Gebühren werden auf glatte EURO – Beträge festgesetzt, wobei die bisherigen DM-Gebührensätze im Verhältnis 1:2 auf EUR umgerechnet werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von **einer bis fünfundzwanzigtausend EURO** erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.
- (3) Die Art. 2, 3, 4, 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 3, Art. 8 bis 16 Abs. 1 und Art. 18 bis 20 des Kostengesetzes (KG) finden nach Art. 22 Abs. 2 KG entsprechende Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.1998 in Kraft.

Stephanskirchen, 19.01.1998

Zehentner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 21.01.1998 im Rathaus der Gemeinde Stephanskirchen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Niederlegung wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln bekanntgemacht. Die Anschläge wurden am 22.01.1998 angebracht und am 06.02.1998 wieder entfernt. Außerdem wurde am 23.01.1998 im lokalen Teil des Oberbayerischen Volksblattes auf die Satzung hingewiesen.

Stephanskirchen, 06.02.1998

Zehentner
Erster Bürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung: 01.01.2002

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
00	0	Allgemeine Verwaltung	
		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 Euro
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	0,75 Euro
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 Euro.
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 Euro im Einzelfall
		Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	
	002	Bescheinigungen:	
	1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AIIMBI S. 571)	
	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 Euro	
	2.1. Für die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl I S. 2141, ist bis auf weiteres eine Gebühr nach folgender Staffelung zu erheben:		
	Kaufpreis	von Euro bis Euro	
	0,-- 49.999,99	15 Euro	
	50.000,-- 99.999,99	30 Euro	
	100.000,-- 149.999,99	45 Euro	
	150.000,-- 199.999,99	60 Euro	
	über 200.000,--	75 Euro	
Tarif-gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	2.2.	Bei Vermessungsanträgen und Notarurkunden ohne Angabe des Kaufpreises (z. B. Übergabe, Schenkung) ist die Gebühr entsprechend des zu ermittelnden Verkehrswertes festzusetzen.	
	2.3.	Für die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 3 BauGB ist eine Gebühr nach folgender Staffelung zu erheben:	
		Verkehrswert	von Euro bis Euro
		0,-- 24.999,99	25 Euro
		25.000,-- 49.999,99	50 Euro

50.000,--	99.999,99	100 Euro
100.000,--	149.999,99	150 Euro
150.000,--	199.999,99	200 Euro
200.000,--	249.999,99	250 Euro
250.000,--	299.999,99	300 Euro
300.000,--	349.999,99	350 Euro
350.000,--	399.999,99	400 Euro
400.000,--	449.999,99	450 Euro
ab 500.000,--		500 Euro

Als Verkehrswert ist der Teil des Grundstücks zugrunde zu legen, der im Grundbuch abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücksteils zugrunde zu legen.

003

Einsicht in Akten und amtliche Bücher:

Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.

0,75 Euro je Akte oder Buch, mindestens 5 Euro

Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.

Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

004

Fristverlängerungen:

1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.

10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro.

2. Fristverlängerung in anderen Fällen

5 bis 60 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
02	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift:	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro.
	006	Niederschriften: Abschriften/Kopien (die Herstellungsart ist belanglos)	7,5 bis 75 Euro für jede angefangene Stunde
		1. von Amts wegen erteilte	kostenfrei
		2. auf Antrag	1 Euro für die erste Seite je angefangene weitere Seite 0,5 Euro. Angefangene Seiten werden voll berechnet.
		3. von Plänen	2,5 bis 15 Euro
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 Euro, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren		
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,5 bis 150 Euro	
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG).	50 bis 2.500 Euro	
	3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)	
Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO

03	4.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0.	bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 Euro
	4.1.	sonst	12,5 bis 200 Euro
		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	kostenfrei
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	bis 50 Euro Rückstand = 2,5 Euro bis 500 Euro " = 5,0 Euro ab 500 Euro " = 1 % des Rückstandes, höchstens 15 Euro
	1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
	11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 Euro
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 Euro
12	Feuerbeschau		
120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)		
	a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 Euro	
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 Euro	
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr		
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)		
610	Ausübung des Vorkaufrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176-179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

62	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 Euro
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	Wohnungsaufsicht		
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
63	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 Euro
	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)		
	630	Erlaubnis von Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 Euro
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 Euro
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 Euro
67	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4. Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung		
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 Euro
7 70	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 Euro
	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		
7 70	Allgemeine Amtshandlungen		
	700	Befreiungen vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 Euro
	Tarif- gruppe		
	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 Euro	
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 Euro	
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 Euro	

73		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 Euro
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 Euro
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 Euro
8		Wasserversorgung	
	81		
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 Euro